

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| | | |
|----------|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
| Amt 30 | S0324/23 | 03.07.2023 |

zum/zur

A0127/23 Fraktion FDP/Tierschutzpartei

Bezeichnung

Jährlicher Überblick über die Kosten der kommunalen Versicherungen

Verteiler

Tag

| | |
|--|------------|
| Die Oberbürgermeisterin | 25.07.2023 |
| Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten | 24.08.2023 |
| Verwaltungsausschuss | 25.08.2023 |
| Stadtrat | 14.09.2023 |

Die der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg obliegenden Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten bieten breite Angriffsflächen für Risiken, welche das Vermögen der Stadt gefährden können. Die Gesamtrisikolage setzt sich aus vielen Einzelrisiken zusammen. So können sich bspw. aus dem Handeln oder Unterlassen der städtischen Mitarbeiter oder von Dritten eine Vielzahl von Haftungsgründen ergeben. Nennenswert sind hier Schadensereignisse durch Diebstahl, Brand, Sachbeschädigung oder durch Einflüsse höherer Gewalt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zur Minimierung von Haftungs- und Schadensrisiken nachstehende Versicherung abgeschlossen:

1. Übersicht zum Bestand der Versicherungen

Gebäudefeuerversicherung

Die Gebäude der Landeshauptstadt (aktuell handelt es sich um 434 versicherte Objekte) sind inklusive Inhalt gegen die Risiken Feuer, Blitzschlag und Explosion bei der Öffentlichen Versicherung Sachsen-Anhalt (ÖSA) versichert. Die Versicherungssumme beläuft sich auf 3,5 Mrd. EUR.

Ausstellungs- und Transportversicherung

Das gesamte Kunst- und Kulturgut der Landeshauptstadt Magdeburg ist gegen alle Gefahren im Zusammenhang mit dem Untergang oder der Beschädigung der Sache versichert. Bei der Ausstellungs- und Transportversicherung ist zu beachten, dass die von der Landeshauptstadt Magdeburg durchgeführten Ausstellungen im Rahmen dieses Vertrages mit abgedeckt sind. Im Übrigen fordern Leihgeber regelmäßig Ausstellungsversicherungsschutz.

Um Risiken weiter zu minimieren werden gemeinsam mit dem Versicherer, dem Kommunalen Gebäudemanagement, dem Kulturhistorischen Museum sowie allen anderen musealen und kulturellen Einrichtungen der Stadt schadenverhütende Maßnahmen umgesetzt.

Hochwasserversicherung

Für das Areal der Magdeburger Rennwiesen wurde nach dem Hochwasser 2002 eine Hochwasserversicherung abgeschlossen. Nach dem Hochwasser 2013 erhielt die Stadt Magdeburg die im Vertrag festgelegte Jahreshöchstentschädigung von 2,5 Mio. EUR.

Transport- und Beraubungsversicherung

Obwohl in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt der bargeldlose Zahlungsverkehr dominiert, ist es in verschiedenen Bereichen erforderlich, Bargeld zu verwahren und zu transportieren.

Die Transport- und Beraubungsversicherung wurde für die Zahlstellen im Fachbereich Finanzen, im Sozialamt und im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt abgeschlossen, um das Geld vor Verlust zu schützen.

Aufgrund der Zusammenarbeit zwischen dem Versicherer und der Stadt Magdeburg, insbesondere auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen Anforderungen sowie der Durchsetzung von schadenverhütenden Maßnahmen, sind in den letzten drei Jahren keine Schadensfälle zu verzeichnen.

Versicherung der Inhaltswerte der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs

Da durch den Rahmenversicherungsvertrag der Landeshauptstadt Magdeburg die Inhaltswerte der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs nur begrenzt versichert waren und das Risiko des Verlustes sowie der Beschädigung der Urkunden, Bauakten und der wertvollen Bücher – hier handelt es sich zum Teil um Unikate aus den letzten vier Jahrhunderten – groß ist, wurden die Inhaltswerte gegen die Risiken Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Vandalismus sowie Feuer versichert. Über diese Versicherung werden auch die möglicherweise sehr hohen Restaurierungskosten abgedeckt. Auch hier erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Versicherer bezüglich der Durchsetzung schadenverhütender Maßnahmen.

Haftpflichtversicherung Pflegekinder

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat bei der Ostdeutschen Kommunalversicherung eine Haftpflichtversicherung für Pflegeeltern und Pflegekinder abgeschlossen. Damit sind Schadensfälle der Pflegeeltern, die ursächlich durch Pflegekinder hervorgerufen wurden, versichert.

Gesetzliche Unfallversicherung

Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtversicherung. Die Unfallkasse Zerbst ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Inhaltlich werden präventive Maßnahmen der Unfallvermeidung/Unfallverhütung umgesetzt sowie nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederhergestellt oder entsprechend entschädigt.

Feuerwehrunfallversicherung

Bei der Feuerwehrunfallversicherung handelt es sich ebenfalls um eine Pflichtversicherung. Sie besteht bei der Feuerwehrunfallkasse der Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen mit Sitz in Magdeburg.

Musikinstrumentenversicherung

Für die Musikinstrumente des Theaters der Landeshauptstadt besteht eine Musikinstrumentenversicherung bei der Mannheimer Versicherung.

Versicherung dezentrale Unterbringung

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat darüber hinaus für die vom Sozialamt angemieteten Wohnungen eine Hausratversicherung für das von der Stadt Magdeburg eingebrachte Mobiliar abgeschlossen.

Sachversicherung mobile Blitzgeräte

Für die von der Stadt angeschafften mobilen Blitzgeräte wurde eine Elektronikversicherung abgeschlossen.

Kommunaler Schadenausgleich (KSA)

Über den KSA in Berlin sind die Bediensteten der Landeshauptstadt, falls sie einem Dritten einen Schaden durch Handeln oder Unterlassen zufügen, haftpflichtversichert.

Persönlichen Haftpflichtdeckungsschutz erhalten nicht nur die in einem Dienstverhältnis zur Mitgliedsverwaltung (hier: Landeshauptstadt Magdeburg) stehenden Personen und ihre Beamten, sondern ebenso die Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse, die ehrenamtlich für die Kommune tätigen Personen sowie alle sonstigen Personen, die im Rahmen eines besonderen Auftrages für die Mitgliedsverwaltung tätig werden, sofern sie nicht wie ein Selbstständiger handeln.

Für den Deckungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze des KSA bestehen folgende Deckungssummen je Schadensfall:

für Personen- und Sachschäden bis zu € 30 Mio.,
für Vermögensschäden bis zu € 20 Mio.

Der Deckungsschutz des KSA besteht für alle Fälle der Fahrlässigkeit. Auch wenn ein Bediensteter wegen grob fahrlässigen Verhaltens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, besteht Deckungsschutz durch den KSA. Vorsätzliches Handeln ist nicht versicherbar und fällt daher auch nicht unter den Deckungsschutz des KSA.

Ebenfalls haftpflichtversichert beim Kommunalen Schadenausgleich sind die Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Anhänger, etc. der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Für einen großen Teil der Fahrzeuge wurde eine Kaskoversicherung abgeschlossen. Dies betrifft vorwiegend Neufahrzeuge und sehr wertintensive Fahrzeuge, z.B. der Feuerwehr und des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes.

Im Rahmen der Verrechnungsgrundsätze des KSA sind auch Aufwendungen ausgleichsfähig, die von den Mitgliedern für Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen von hauptamtlichen Dienstkräften, Ehrenbeamten, Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und sonstigen Beauftragten anlässlich von Dienstfahrten erbracht werden, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

Beim Kommunalen Schadenausgleich handelt es sich um einen Zusammenschluss der ostdeutschen Bundesländer. Die Landeshauptstadt ist seit dem 11.10.1990 Mitglied beim KSA. Die Aufwendungen des KSA werden nach Abschluss eines Geschäftsjahres auf die Mitglieder nach den für die Verrechnungsstelle (z.B. Haftpflicht, Kfz) geltenden Schlüssel umgelegt. Zur Deckung der voraussichtlichen Aufwendungen des Geschäftsjahres wird eine Vorschussumlage erhoben.

Für den genannten Deckungsschutz des KSA ist anzumerken, dass dieser auch für die Eigenbetriebe der Stadt gilt. Die anteiligen Kosten werden den Eigenbetrieben in Rechnung gestellt.

2. Überblick zur Prämienentwicklung

Nachstehend sind die Jahresbeiträge 2023 mit dem Vergleich zum Vorjahr für die einzelnen Versicherungssparten dargestellt.

| Versicherungssparte | Beitrag 2023 in EUR | Vergleich zum Vorjahr in EUR |
|---|---|---------------------------------|
| Gebäudefeuerversicherung (ÖSA) | 750.328,44 | + 103.075,80 |
| Ausstellungs- und Transport- versicherung (ÖSA) | 29.206,97 | - |
| Hochwasserversicherung (ÖSA) | 16.371,15 | - |
| Stadtbibliothek/Stadtarchiv (ÖSA) | 3.330,92 | - |
| Transport- und Beraubungs- versicherung (ÖSA) | 3.699,08 | - |
| Haftpflichtversicherung Pflegekinder (OKV) | 3.466,39 | - |
| Gesetzliche Unfallversicherung (Unfallkasse Zerbst) | 2.798.827,80 | + 403.353,80 |
| Feuerwehrunfallversicherung (Feuerwehrunfallkasse Magdeburg) | 187.143,56 | + 2.116,77 |
| Musikinstrumentenversicherung (Mannheimer Versicherung) | Für 2023 liegt noch keine Rechnung vor. | |
| Dezentrale Unterbringung (ÖSA) | 4.783,09 | - |

Mobile Blitzgeräte
(ÖSA)

7.667,22

-

3. Kündigungsoptionen und Verfahrensweise bis zum Neuabschluss eines Versicherungsvertrages

Versicherungsverträge können grds. ordentlich, d.h. unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Fristen und außerordentlich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der kurzen Kündigungsfrist gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung ist § 40 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) relevant.

Erhöht der Versicherer auf Grund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer nach § 40 Abs. 1 VVG den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf in Textform gegenüber dem Versicherer gekündigt werden. Der Vertrag der Stadt Magdeburg zur Gebäudefeuerversicherung könnte demnach zum 30.09. eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden.

Soweit die Stadt von einem bestehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht und das Risiko weiterhin versichern wollte, müsste sie die Versicherungsleistungen erneut ausschreiben. Die Stadt ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, Aufträge transparent zu vergeben, vgl. u.a. §§ 97, 99 GWB bzw. §§ 1, 2 TVergG LSA. Je nachdem, ob auf der Grundlage einer vorab anzufertigen Kostenschätzung der geltende EU-Schwellenwert überschritten wird, wären Versicherungsleistungen entweder öffentlich national oder in einem offenen Verfahren europaweit auszuschreiben. Die Gebäude-/Feuerversicherung bspw. wäre aufgrund der jährlichen Prämienleistungen, die der Kostenschätzung zugrunde zu legen sind, in einem europaweiten Vergabeverfahren neu zu vergeben.

Vergabeverfahren im national öffentlichen oder europaweiten Bereich benötigen immer einen gewissen Zeitfaktor, da von der Veröffentlichung der Leistung bis zur Zuschlagserteilung Fristen (u.a. Teilnahme-/Angebotsfristen) einzuhalten sind bzw. die Bewertung der Bieterunterlagen, der Abruf von Leistungsbescheinigungen vom Bestbieter und die Zuschlagserteilung Zeit in Anspruch nimmt. Hier ist eine Zeitspanne von 6 bis 9 Monaten ein realistischer Wert. Sollte ein Bieter das Verfahren vor der Vergabekammer überprüfen lassen, weil er einen Verfahrensfehler rügen möchte, kämen weitere Monate der Entscheidungsfindung hinzu.

Legt man nunmehr diese Bedingungen, an die die Stadt als öffentliche Auftraggeberin gebunden ist, zugrunde, kann ein Sonderkündigungsrecht faktisch nicht genutzt werden, da dann für einen nicht unerheblichen Zeitraum kein Versicherungsschutz bestünde. Es ist bereits aus gesetzlichen Vorgaben, die das Vergaberecht zugrunde legt nicht möglich, innerhalb eines Monats einen neuen Leistungsträger/Versicherer zu binden.

Würde die Stadt von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, müsste sie die lange Verfahrensdauer eines Vergabeverfahrens ebenfalls berücksichtigen. Das Vergabeverfahren müsste nach Möglichkeit so gesteuert werden, dass dieses zum Kündigungstermin beendet ist. Auch hier sind Unwägbarkeiten zu berücksichtigen, die dazu führen können, dass für einen gewissen Zeitraum kein Versicherungsschutz besteht. So sind in einem Vergabeverfahren Szenarien denkbar, auf die die Stadt keinen Einfluss hat. Bspw. das Nichtvorliegen eines zuschlagsfähigen Angebotes bzw. die Rüge eines Bieters vor der

Vergabekammer oder aber ein unwirtschaftliches Angebot kann den Verfahrensablauf empfindlich stören, zu Zeitverzögerungen oder dazu führen, dass ein Verfahren tlw. bzw. komplett wiederholt werden muss.

Prämien erhöhungen im kommunalen Bereich sind daher nicht mit Prämien erhöhungen in einem Privathaushalt vergleichbar. Ein schneller Versicherungswechsel ist faktisch ausgeschlossen. Stattdessen sind bei der Entscheidungsfindung Verfahrensvorgaben und -risiken zu berücksichtigen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat. Die Neuvergabe von Versicherungsleistungen unterliegt daher einer kritischen Prüfung und Abwägung.

4. Regelmäßige Prüfung der Wirtschaftlichkeit bestehender Versicherungsverträge

Die Wirtschaftlichkeit bestehender Versicherungsleistungen wird regelmäßig einer Prüfung unterzogen. Die letzte Prüfung hat in 2021 stattgefunden. Der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten wurde über das Ergebnis informiert (vgl. I0005/21).

Das Sachgebiet Schadens- und Versicherungsangelegenheiten des Rechtsamtes hat nach der Sitzung des Finanz- und Grundstücksausschusses am 26.04.2023 wie erbeten eine außerplanmäßige Prüfung unternommen. Hierzu wurden fünf Versicherungen bezüglich einer Marktabfrage zur Gebäudeversicherung angeschrieben. Zwei Versicherungen haben die Rückinformation gegeben, dass sie sich nicht an der Marktabfrage beteiligen. Ein Versicherer wird wahrscheinlich in Kürze eine Information zur Prämienhöhe gegenüber der Stadt Magdeburg abgeben. Zwei Versicherungen haben sich bislang nicht gemeldet.

Beitragsschwankungen sind im Laufe eines Versicherungsvertragsverhältnisses nicht ungewöhnlich. Durch regelmäßige Prüfungen der Wirtschaftlichkeit (bisher alle 3 – 5 Jahre) werden Beitragsänderungen einer ständigen Kontrolle unterzogen. Der Wechsel des Versicherungsvertragspartners wäre nach einer Kosten-Nutzen-Analyse und nur unter Berücksichtigung der o.g. Verfahrens- bzw. Vergabegrundsätze möglich.

Borris
Oberbürgermeisterin